

Vergütungstarifvertrag für Ärzte der Krankenhaus Boizenburg GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Eingruppierungsregelungen	3
§ 3 Entgeltgruppen.....	4
§ 4 Entgeltstufen	4
§ 5 Entgelttabelle	5
§ 6 Vermögenswirksame Leistungen.....	5
§ 7 Betriebliche Altersvorsorge	5
§ 8 In-Kraft-Treten.....	6

Vergütungstarifvertrag für Ärzte der Krankenhaus Boizenburg GmbH

abgeschlossen zwischen der

Krankenhaus Boizenburg GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Wüstner

- einerseits, nachfolgend auch Arbeitgeber genannt-

und dem

Marburger Bund
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Thomas Jäckle
und dieser vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Dr. Jörg Peter Vandrey

- andererseits -

Präambel

Ziel der Tarifparteien ist es, mit diesem Tarifvertrag ein Tarifwerk zu schaffen, das einerseits den individuellen Anforderungen der Krankenhaus Boizenburg GmbH gerecht wird und andererseits dazu beiträgt, für die Ärzte zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.

Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnung „Arzt“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte. Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebspartner“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für die Krankenhaus Boizenburg GmbH sowie die Parteien des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der Tarifvertrag ist in der Personalabteilung auszulegen; den Ärzten ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

Dies vorausschickend, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Krankenhaus Boizenburg GmbH stehen und als Ärzte tätig sind.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt, als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und für Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, Chefärztinnen und Chefarzte. Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Gastärzte, Praktikanten und für Aushilfen.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

- (1) Der Arzt wird entsprechend der Qualifikation und/oder der ausgeübten, ihm von dem Arbeitgeber zugewiesenen Tätigkeit/Funktion in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Eine ärztliche Tätigkeit, die der Arzt bei einem anderen Arbeitgeber als der Krankenhaus Boizenburg GmbH bzw. einer ihrer Rechtsvorgänger absolviert hat, werden in der Entgeltgruppe I angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit, die bei einem anderen als dem o. g. Arbeitgeber bzw. Rechtsvorgänger absolviert wurden, ebenfalls angerechnet.
- (3) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Ärzte in Ausbildung, die auf der Grundlage einer Berufserlaubnis in Deutschland tätig sind, bekommen die zurückgelegten Ausbildungszeiten anerkannt.
- (5) Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist und der die fachliche Aufsicht über die Ärzte dieses/dieser Bereiche trägt.

- (6) Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.

§ 3 Entgeltgruppen

- (1) Entgeltgruppe I: Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
(2) Entgeltgruppe II: Facharzt mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

- (3) Entgeltgruppe III: Oberarzt gem. § 2 Abs. 5, 6

§ 4 Entgeltstufen

- (1) Entgeltgruppe I Arzt

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit

- (2) Entgeltgruppe II Facharzt

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 4: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 5: nach fünfzehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit

- (3) Entgeltgruppe III Oberarzt

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
Stufe 3: nach siebenjähriger oberärztlicher Tätigkeit
 durch Einzelvertrag zu regeln.

§ 5 Entgelttabelle

(1) Entgelttabelle ab dem 01.01.2014

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I. Arzt	4099 €	4362 €	4512 €	4794 €	5034 €	5239 €
II. Facharzt	5270 €	5677 €	6043 €	6274 €	6505 €	
III. Oberarzt	6612 €	6907 €	AT			
IV. Ltd. Oberarzt	AT					

(2) Entgelttabelle ab dem 01.07.2014

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I. Arzt	4201 €	4471 €	4625 €	4914 €	5160 €	5370 €
II. Facharzt	5402 €	5819 €	6194 €	6431 €	6668 €	
III. Oberarzt	6777 €	7080 €	AT			
IV. Ltd. Oberarzt	AT					

(3) Die Stundenvergütung für vollzeitbeschäftigte Ärzte errechnet sich wie folgt:
Monatsgehalt gem. § 5 Abs. 1 : 173,33 Stunden.

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung haben die Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die Fälligkeit tritt nicht vor 8 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung zusteht. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 7 Betriebliche Altersvorsorge

Nicht besetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten

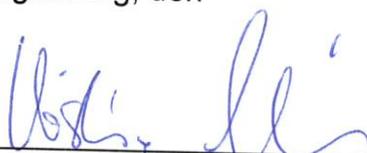
- (1) Der Tarifvertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2014.

Boizenburg, den


Thomas Wüstner
Geschäftsführer

03. Feb. 2014

Magdeburg, den


Frau PD Dr. med. Christine Schneemilch

03. Feb. 2014


Andrea Huth